Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 7679.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Salzwedeler Kreises auf dem Kreistage vom 29. Dezember 1869. beschlossen worden, zum Zwecke des von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auf Grund der Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1221.) unternommenen Baues der Stendal-Salzwedel-Uelzener Zweigbahn eine Beihülfe aus Kreismitteln bis zum Betrage von 35,000 Thalern zu bewilligen und die hierzu erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 35,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen im Betrage von 35,000 Thalern, in Buchstaben: fünfunddreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Thaler à 100 Thaler,
10,000 " à 50 "
5,000 " à 25 "
= 35,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1870.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation des Salzwedelschen Kreises

Littr. ..... **№** .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 29. Dezember 1869. wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Betrage von 35,000 Thalern Behufs Ankaufs des zum Bau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn innerhalb des Kreises Salzwedel verwendeten Grund und Bodens bekennt sich die erwählte kreisständische Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 35,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren durch Amortisation von zwei Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, nach Maaßgabe des Tilgungsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Re-

Regierung zu Magdeburg, dem Salzwedeler Kreisblatte und dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse zu Salzwedel, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Salzwedel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährliche Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Salzwedel gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Salzwedel, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Kreises Salzwedel für den Bau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Salzwedelschen Kreises

Littr..... №.....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .... bis ...., resp. vom .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ...... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Salzwedel.

Salzwedel, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Kreises Salzwedel für den Bau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Salzwedelschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Salzwedelschen Kreises

Littr..... №..... über .... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Salzwedel nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Salzwedel, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Kreises Salzwedel für den Bau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn.

(Nr. 7680.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 41.) und des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains"

wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Memel.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist, das im Kreise Memel gelegene Haide- und Bruchterrain, genannt die Szlapszill, und die um dasselbe belegenen Wiesen-, Weide- und Ackerflächen durch Entwässerung kulturfähiger und ertragreicher zu machen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die in dem Meliorationsplane und Kostenanschlage des Wasserbauinspektors Kuckuck vom 11. Oktober 1869. näher bezeichneten Anlagen von dem Verbande auszuführen und mit der im §. 5. bestimmten Ausnahme zu unterhalten. Erhebliche Abänderungen des Projektes dürfen nur mit Genehmigung der Regierung zu Königsberg vorgenommen werden.

§. 3.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, sowie die Einräumung einer Servitut und des Rechts zur vorübergehenden Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. für 1811. S. 352. ff.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den zu den Verbandsanlagen erforderlichen Grund und Boden in der Regel ohne Entschädigung herzugeben. Dagegen gebührt ihnen die Grasnutzung auf den Böschungen der Gräben des Verbandes, und es fällt ihnen auch das verlassene Fluß- und Grabenbett unentgeltlich zu.

Sofern jedoch der Werth der Grasnutzung und des Fluß- oder Grabenbetts den Werth des abgetretenen Grund und Bodens nicht erreicht, wird ihnen der Mehrwerth des Grund und Bodens entschädigt.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch das Schiedsgericht (vergl. §. 28.) entschieden.

 §. 5.

§. 5.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag. Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen. Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6.

Das Wasser in den Gräben des Verbandes darf ohne Genehmigung des Direktors von einzelnen Verbandsmitgliedern nicht abgeleitet oder aufgestaut werden. Jeder Grundbesitzer im Verbande hat das Recht, das Wasser, dessen er sich zur speziellen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in die Gräben des Verbandes abzuleiten; die Zuleitung muß aber an den vom Direktor zu bestimmenden Punkten geschehen. Die Anlegung und Unterhaltung solcher speziellen Entwässerungsgräben ist Sache jedes einzelnen Verbandsmitgliedes. Ist die Zuleitung jedoch nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar, so hat der Vorstand dieselbe zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu und das Beitragsverhältniß, dem Vortheile eines Jeden entsprechend, von den Staats-Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Interessenten festgestellt ist. In der Regel ist da, wo derartige Gräben auf der Grenze zweier Planlagen gehen, das erforderliche Land von den Grenznachbaren zu gleichen Theilen herzugeben, auch die Anlegung und Unterhaltung der Gräben gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen von den Grenznachbaren zu bewirken.

Die Unterhaltung dieser Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 7.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft.

Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet dabei den Maaßstab.

Der Entwurf dieses Katasters ist bei dem Landrathsamte zu Memel und auszugsweise bei den Ortsvorständen der betheiligten Feldmarken offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, im Auszuge mitzutheilen. Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Königsberg und in dem Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerden erhoben werden können.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen unbetheiligten Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Vermessungen und Nivellirungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich

lich der durch die Melioration entstehenden Vortheile und der darauf gegründeten Klassifikation zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von dem Vorstande gewählt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und es wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten zur Entscheidung über die Beschwerde der Regierung in Königsberg eingereicht, welche vorher andere von ihr zu ernennende Sachverständige vernehmen kann und bei deren Entscheidung es bewendet.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Königsberg ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des definitiven Katasters stellt der Direktor des Verbandes nach der Größe der betheiligten Flächen ein provisorisches Kataster auf, welches vorbehaltlich der späteren Ausgleichung einstweilen der Einziehung von Beiträgen zu Grunde zu legen ist.

§. 8.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Verbandspflicht, gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben, unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der einzelnen Ortschaften bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 9.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung der Haupt- und Nebengräben müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte, bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Rande fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes gestattet werden.

§. 10.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde, und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 11.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, nach Anhörung des Vorstandes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 12.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 13.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus sieben Mitgliedern resp. deren Stellvertretern besteht.

Je Ein Vorstandsmitglied und je Ein Stellvertreter desselben wird von den Besitzern der Güter Baugskorallen und Gabergischken erwählt. Die fünf anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den übrigen Genossen des Verbandes derart gewählt, daß Besitzer von Einem bis zehn Morgen Eine Stimme, von zehn bis vierzig Morgen zwei Stimmen, von vierzig Morgen und darüber aber drei Stimmen haben. Sobald das Kataster festgestellt ist, wird statt der wirklichen Morgenzahl die Normal-Morgenzahl der Stimmberechtigung zu Grunde gelegt.

Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wiedergewählt werden.

Die Regierung zu Königsberg ernennt den Wahlkommissarius. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Direktor des Verbandes. Diese Wahl bedarf der Genehmigung der Regierung. Der Direktor ernennt in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der Vorstandsmitglieder.

§. 14.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind; insbesondere

a) über die zur Erfüllung der Verbandszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge,
b) über den Jahres-Etat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnung,
c) über etwaige Anleihen,
d) über Verträge (s. jedoch §. 22.),
e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes,
f) über die Annahme des Rendanten und der etwa erforderlichen Unterbeamten (§§. 23. und 26.),
g) über die Geschäftsanweisungen,
h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 15.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,
b) zu Anleihen,
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 16.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal im Frühjahr und einmal im Herbst.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 17.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Direktor drei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 18.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschließung, selbst mit Hülfe der Stellvertreter, eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 19.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 20.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 19. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (vergl. jedoch §. 22.);

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Beiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken, deren exekutivische Durchführung erforderlichenfalls bei dem Landrathsamte Memel nachzusuchen ist;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 21.

Alljährlich im Frühjahr, vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vor-

Vorstandes, findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Mitutheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann.

So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 22.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Verbandsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schau an, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen, und holt nur in zweifelhaften Fällen, oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt, den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Vorstandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt.

Zu Entreprisekontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß dieser Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu erzwingen.

§. 23.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung derselben betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen.

§. 24.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. für 1852. S. 245. ff.). Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 25.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich ist, zu revidiren.

Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch

durch einen solchen Sachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 26.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Direktor auf Vorschlag des Vorstandes einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Herbstversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung bei dem Direktor zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 27.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten.

Dem Direktor ist eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 28.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über andere mit speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen wird über alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Ansprüche und Beschwerden von dem Vorstande nach vorgängiger Untersuchung entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theil der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus drei, bei dem Verbande nicht betheiligten Mitgliedern, die von der Genossenschaft gewählt werden. Die Wahl findet auf drei Jahre statt. Bei dem Wahlverfahren finden die oben über die Wahl der Vorstandsmitglieder gegebenen Bestimmungen Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Besitzer der Güter Baugskorallen und Gabergischken je drei Stimmen bei der Wahl haben.

§. 29.

Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7681.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.

Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. will Ich den Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 (Nr. 7682.)

(Nr. 7682.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sękowo über Dusznik in der Richtung Sęndzinko.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen im Kreise Buk, Regierungsbezirk Posen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sękowo über Dusznik in der Richtung Sęndzinko genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Buk das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Buk resp. der Provinz Posen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7683.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870., betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 483.) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigt habe, daß die zu 2. Meines Erlasses vom 27. April 1868. bezeichnete Chaussee im Kreise Berent, Regierungsbezirk Danzig, von Klein-Klinz, an der Berent-Danziger Staatsstraße, statt in der Richtung über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau zum Anschluß an die dort zu 1. bezeichnete Chaussee zwischen Hoch-Paleschken (Wolfsbruch) und Boschpohl ausgeführt werde, bestimme Ich hierdurch, daß die durch Meinen Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Samml. von 1868. S. 483.) dem Kreise Berent verliehenen Rechte auch auf die Chaussee in der veränderten Richtung zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7684.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 27. April 1870. die Abänderung der auf die Ausgabe der neuen Stammaktien Littr. D. bezüglichen Bestimmung im §. 2. unter a. des Sechszehnten Nachtrages zu ihrem Statut und zu dem Ende die in dem anliegenden Siebzehnten Nachtrage enthaltenen Bestimmungen beschlossen hat, wollen Wir diesem Beschlusse Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

 Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz Leonhardt.

Siebzehnter Nachtrag
zum
Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die Bestimmung sub a. in §. 2. des unterm 7. Juli 1869. Allerhöchst bestätigten Sechszehnten Nachtrages zu dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1869. S. 942. ff.) wird aufgehoben.

§. 2.

Die Gesellschaftsvorstände sind ermächtigt, die Ausgabe der in §. 2. a. a. O. bezeichneten neuen Stammaktien Littr. D. auf drei auf einander folgende Baujahre thunlichst gleichmäßig zu vertheilen und den Anfangstermin zu veröffentlichen.

(Nr. 7685.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 24. November 1869. den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens bezüglich des diesseitigen Staatsgebietes Unsere landesherrliche Genehmigung auf Grund des beigefügten, hierdurch von Uns bestätigten Statutnachtrages ertheilen.

Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und vorübergehenden Benutzung der für die Bahnanlage erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Vierter Nachtrag

zum

Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die außerordentliche Generalversammlung der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft d. d. Ludwigslust, 24. November 1869., die Ausdehnung des Unternehmens auf eine Zweigbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg zum

zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg statutenmäßig beschlossen und die Direktion besagter Bahn ermächtigt hat, die Bedingungen der Konzession und die erforderlichen Abänderungen des Gesellschafts-Statuts mit den betheiligten hohen Regierungen zu vereinbaren, ist auf Grund §. 4. des Gesellschaftsstatuts resp. §§. 16. und 19. des Staatsvertrages zwischen den drei Territorial-Regierungen vom 8. November 1841. folgender Vierter Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft festgestellt worden.

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und den Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg ausgedehnt. Das Baukapital soll durch eine Prioritäts-Anleihe beschafft werden, deren Modalitäten durch ein besonderes Privilegium festgestellt werden, deren Höhe aber den Betrag von zwölf (12) Millionen Thalern Preußisch Kurant nicht überschreiten darf. Die Zweig-Eisenbahn bildet einen integrirenden Theil des Stamm-Unternehmens, es finden daher die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 8. November 1841., soweit dieselben noch in Geltung sind, sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts und dessen Nachträge, soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Statutsnachtrag ergänzt werden, auch auf die Zweig-Eisenbahn Anwendung.

§. 2.

Die Richtung der Bahn und die speziellen Bauprojekte werden von den betreffenden Territorial-Regierungen festgestellt (§. 2. des Staatsvertrages vom 8. November 1841.). Von den festgestellten Bauprojekten darf nur unter besonderer Genehmigung der betreffenden Territorial-Regierung abgewichen werden. Die Elbbrücke bei Dömitz darf höchstens 2000 Schritt von der Citadelle zu Dömitz entfernt sein und muß eine Drehbrücke, ähnlich wie bei der Brücke zu Hämerten, enthalten. Außerdem sind zwei Strompfeiler mit Demolitionsminen zu versehen und die beiderseitigen Zugänge der Brücke durch tambourartige Abschlüsse mit Wachtblockhäusern zu sichern. Die spezielle Angabe resp. Genehmigung dieser Einrichtungen bleibt dem Königlich Preußischen Kriegsministerium und die Feststellung der speziellen Projekte für die Elbbrücke selbst der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung im Einverständnisse mit dem Königlich Preußischen Handelsministerium vorbehalten. Die Gesellschaft kann für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, weder vom Territorial-Staate, noch vom Norddeutschen Bunde einen Ersatz in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung findet auch auf die im Mecklenburgischen Gebiete belegene Bahnstrecke, insbesondere auch auf die Elbbrücke Anwendung.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Zweig-Eisenbahn binnen längstens drei Jah-

Jahren, von Ertheilung der Königlich Preußischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Konzession an gerechnet, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

§. 4.

Der statutenmäßig alljährlich in den Reservefonds zurückzulegende Betrag ist von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf der Zweig-Eisenbahn folgenden Jahre an, der Vermehrung des Gesammt-Anlagekapitals entsprechend, zu erhöhen.

§. 5.

In Betreff der Genehmigung von Tarif und Fahrplan bewendet es für das Stamm-Unternehmen bei den zeitigen statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

Bezüglich der neuen Zweigbahn bleibt der Königlich Preußischen Regierung im Einverständniß mit den beiden übrigen betheiligten Regierungen vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und die erste Genehmigung des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie demnächst jede Erhöhung des letzteren Tarifs;

b) die Genehmigung und nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplanes;

c) auch ist die Gesellschaft auf Verlangen der drei betheiligten Regierungen ferner verpflichtet, zur Beförderung von Personen Wagen IV. Klasse und für den Transport von Kohlen, Koaks und event. der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände bei größeren Entfernungen den Einpfennig-Tarif einzuführen.

§. 6.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit die drei betheiligten Regierungen es im Interesse des Verkehrs für nöthig erachten, jederzeit auf deren Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern direkte Expeditionen und direkte Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen. In Betreff der Höhe der gegenseitigen Vergütungssätze für die durchgehenden Transportmittel, sowie der Art und Weise der Abrechnungen hat sich die Gesellschaft bei mangelnder gütlicher Verständigung mit den anderen Bahnverwaltungen den Festsetzungen der drei betheiligten Regierungen zu unterwerfen.

§. 7.

Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. 1843. S. 375.) ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, sich den Bestimmungen und Beförderungssätzen des in der Sitzung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes

vom 3. Juli 1868. beschlossenen Reglements für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Militair-Bedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Instruktion und der gedachten beiden Reglements zu unterwerfen.

§. 8.

Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn verpflichtet:

a) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;

b) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten,

bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

c) Für ordinäre Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postkoupé (ad b.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transport-

mit-

mittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über zwanzig Pfund eine weitere, als die zu c. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile resp. pro Achse und Meile zu berechnende Hergabe und Transportvergütung.

e) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütigungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen.

§. 9.

Bezüglich der Stammbahn verbleibt es in postalischer Beziehung bei den bisherigen Statuten und Verträgen. Zur Beseitigung obwaltender Differenzen erklärt die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft sich damit einverstanden, daß die aus Artikel 23. des Staatsvertrages zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg vom 8. November 1841., betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg, sich ergebende Verpflichtung der genannten Gesellschaft,

> die auf der Eisenbahn transitirenden Postgüter jeglicher Art mit jeder Fahrt gegen Bezahlung des nach dem Gewichte, ohne Unterschied der Gegenstände, festzustellenden Fahrtlohns unter Anwendung des niedrigsten Tarifsatzes für Päckereien mit befördern zu lassen,

nur auf solche Postgüter zu beziehen ist, welche das Großherzoglich Mecklenburgische Gebiet, oder das Herzoglich Lauenburgische Gebiet, oder beide Gebiete, von Grenze zu Grenze durchlaufen, daß dagegen die Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf den Posttransport rücksichtlich aller übrigen Postgüter, namentlich auch derjenigen, welche sich zwischen Preußen und Mecklenburg, zwischen Mecklenburg und Lauenburg und zwischen Lauenburg und dem Freistädtischen Gebiete auf der Eisenbahn bewegen, für jedes der betheiligten Landesgebiete nach den Bestimmungen im Artikel 10. des vorbezeichneten Staatsvertrages zu beurtheilen sind.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft erklärt sich ferner damit einverstanden, daß, soweit ihr nach den Bestimmungen des letzteren Vertragsartikels der unentgeltliche Transport der „Briefe, Gelder und aller anderen, dem Postzwange unterworfenen Güter“ obliegt, dermalen unter diesem Ausdrucke für alle betheiligten Gebiete gleichmäßig zu verstehen sein sollen: Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, — ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendun-

dungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Zollpfunden nicht überschreiten.

§. 10.

Der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet,

a) die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen 2c. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf.

   Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

   Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, resp. der Eisenbahngesellschaft; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theils ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

b) Die Gesellschaft gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupés auf allen Zügen, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

c) Die Gesellschaft hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinie beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütigung von 5 Sgr. pro Wagen und Tag und von 20 Sgr. pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

d) Die Gesellschaft hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anlei-

leitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linie der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

e) Die Gesellschaft hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.

f) Die Gesellschaft hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundestelegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahndienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

g) Die Gesellschaft hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amtes dem Privatdepeschen-Verkehr nach Maaßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

h) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter a. bis einschließlich f. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Gesellschaft schriftlich vereinbart.

§. 11.

Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten, zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

§. 12.

Die Gesellschaft ist sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, für ihre Beamten Pensions- und Wittwenverpflegungs-Kassen einzurichten resp. auch ferner bestehen zu lassen, zu diesen Kassen die erforderlichen Beiträge zu leisten und zur Unterstützung ihrer Arbeiter angemessene Summen zu verwenden. Dabei sind für die Beamten, deren Familien und für die Arbeiter thunlichst eben so günstige Normen aufzustellen, wie sie in dem Reglement für die betreffenden Kassen der Staats-Eisenbahnen enthalten sind.

§. 13.

Die Gesellschaft ist sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn als auch der

der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den Königlich Preußischen Militair-Anwärtern, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu wählen, auf der Mecklenburgischen Bahnstrecke aber die Streckenbeamten aus den Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Anwärtern in gleicher Weise zu entnehmen.

(Nr. 7686.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren Statut vom 7. Mai 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).